

VbB „Wohnquartier Oliverstraße / Güterbahnhofstraße“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Consus Holding GmbH
Postfach 2126
D 76491 Baden-Baden

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe



Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Andreas Hüttl, M.Sc. Biodiversität und Um-
weltbildung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Fußer", is positioned above a horizontal line.

Karlsruhe, 29.04.2026

Impressum

Erstelldatum: November 2025
Letzte Änderung: 29.04.2026
Autor: Andreas Hüttl, Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 24

© Copyright

Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Vorhabenbeschreibung	4
1.2 Gebietsbeschreibung.....	5
1.3 Rechtliche Grundlagen	5
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	6
1.5 Prüfschema	7
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	7
3. Konfliktanalyse	11
4. Artenschutzspezifische Maßnahmen	13
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	13
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
4.3 Risikomanagement.....	16
5. Zusammenfassung	17
6. Fotodokumentation	18
7. Literatur.....	24
Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs; neu hinzugekommen ist die Fläche im Nordwesten (LGL-BW 2025, ohne Maßstab)	4
Abbildung 2: Geltungsbereich (gelbe Fläche) mit potenziellem Mauereidechsen-Habitat (violette Fläche) und Reptilienschutzzaun (schwarze Linie); die Kreuze stellen die Fundpunkte der gesichteten Mauereidechsen dar (LGL-BW 2025, ohne Maßstab).....	14
Abbildung 3: Versiegelter Bereich im Südosten	18
Abbildung 4: Empfangsgebäude im Nordosten	18
Abbildung 5: Blick von der Oliverstraße auf die große Halle	18
Abbildung 6: Vegetation nördlich vom südwestlichen Gebäude	18
Abbildung 7: Rasen / Gehölze zwischen den Gebäuden westlich der Oliverstraße	18
Abbildung 8: Brombeeren und Schotterrasen im Südwesten	18
Abbildung 9: Rasen und Gebüsche im Westen	19
Abbildung 10: Mauereidechsen-Habitat im Südwesten	19
Abbildung 11: Birke, Efeu und Fichte westlich der Oliverstraße	19
Abbildung 12: Mit Wildem Wein überwachsene Fassade an der Ostseite des südwestlichen Gebäudes	19
Abbildung 13: Anschluss an Dachüberstand am südwestlichen Gebäude bündig verputzt	20
Abbildung 14: Nest der Straßentauben an Lagerhalle	20
Abbildung 15: Lagerhalle mit Wellplattendach	20
Abbildung 16: Nest der Straßentaube am südwestlichen Gebäude	20

Abbildung 17: Nicht frei zugänglicher Keller im südwestlichen Gebäude	21
Abbildung 18: Innenbereich des südwestlichen Gebäudes.....	21
Abbildung 19: Aus Wellplatten gebautes Gebäude zwischen Empfangsgebäude und Oliverstraße.....	21
Abbildung 20: Nordseite der großen Halle	21
Abbildung 21: Mauereidechsen-Habitat südlich des nordwestlichen Gebäudes.....	22
Abbildung 22: Weibliche Mauereidechse in der Kiestraufe südlich des nordwestlichen Gebäudes	22
Abbildung 23: Eingangstür des nordwestlichen Gebäudes	22
Abbildung 24: Versiegelte Fläche im Nordwesten	22
Abbildung 25: Versteck- und mögliche Eiablageplätze der Mauereidechse	22
Abbildung 26: Habitat der Mauereidechse im Nordwesten.....	22
Abbildung 27: Für Tiere nicht zugängliches Gebäude im Nordwesten	23
Abbildung 28: Eingangsbereich des nordwestlichen Gebäudes	23

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Baden-Baden plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnquartier Oliverstraße / Güterbahnhofstraße“. In diesem Zuge sollen die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude rückgebaut werden.

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von geschützten Arten wurde der Vorhabensbereich (0,85 ha) am 11.09.2025 am 08.04.2026 begangen, um anhand der vorgefundenen Habitat- und Strukturausstattung mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Zudem wurde der Bereich nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung durch planungsrelevante Arten abgesucht. Die Begehung am 08.04.26 fand aufgrund einer Plangebietserweiterung um die Fläche im Nordwesten statt (Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs; neu hinzugekommen ist die Fläche im Nordwesten (LGL-BW 2025, ohne Maßstab)

1.2 Gebietsbeschreibung

Das untersuchte Gebiet befindet sich in Baden-Baden und hat eine Flächengröße von 0,85 ha.

Das Plangebiet „Wohnquartier Oliverstraße / Güterbahnhofstraße“ erstreckt sich westlich und östlich der Oliverstraße / südlich der Güterbahnhofstraße und liegt in einem zwischen Sinzheimer Straße, Ooskanal, Stolzenbergstraße und Bahntrasse (Sinzheim – Rastatt) gelegenen, mit Wohngebäuden durchsetztem Gewerbegebiet.

Im Geltungsbereich ist derzeit ein Autoreifenhandel angesiedelt. Das gemauerte, leerstehende und teilweise einsturzgefährdete Gebäude mit der Hausnummer 13 im Südwesten des Geländes wird derzeit als Lagerplatz für Reifen genutzt. Das im Geltungsbereich nordwestlich gelegene, relativ neue, für Tiere nicht zugängliche Gebäude steht leer. Im Zentrum des Untersuchungsgebiets befinden sich zwei nicht isolierte, teilweise aus Wellblechplatten gebaute Lagerhallen. Diese dienen als Lagerfläche für in Regale geschichtete Autoreifen sowie als Werkstatt. Im nordöstlichen Teil steht ein achteckiges teilverglastes Empfangsgebäude. Die Areale zwischen den Gebäuden und im Osten sind größtenteils mit Betonpflaster und Asphalt versiegelt. Die Bereiche um die Gebäude westlich der Oliverstraße sind teils versiegelt (Beton, Schotter, Betonpflaster, Kies), teils durch eine Rasenfläche begrünt, die bereits die versiegelten Bereiche partiell überwachsen hat. Im südwestlichsten Geltungsbereich steht ein großer, geschlossener Metallcontainer. Weiterhin werden dort Altreifen und Metallpaletten gelagert. Einzelne Gehölze stehen im südöstlichen Teil (Fichten), der Hauptanteil der Gehölze ist im Norden (Krimlinden) und Westen (u. a. Birke, Brombeere, Schwarzer Holunder, Wilder Wein, Efeu, Fichte) des Untersuchungsgebiets zu finden.

Über den als Korridor dienenden Oos-Kanal und die Strukturen innerhalb des Gewerbegebiets (Lagerflächen, Gebäude, Gehölze) besteht ein potenzieller Anschluss für Arten an die Bahntrasse im Westen des Geltungsbereichs.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)
- Starke Lichtemissionen zu frühen / späten Tageszeiten bei Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen aufgrund von akustischen und optischen Reizen (z. B. Lichtimmissionen, Bewegung)

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Um ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten abschätzen zu können, wurde am 11.09.2025 eine erste Begehung des ursprünglichen Plangebietes durchgeführt. Aufgrund einer Plangebietserweiterung um das in (Abbildung 1) dargestellte nordwestliche Gebäude und dessen angrenzenden Außenbereich fand am 08.04.2026 eine zweite Kontrolle des Plangebietes westlich der Oliverstraße statt. Bei den Kontrollen wurde das Plangebiet nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung abgesucht. Zudem wurde eine Abschätzung anhand der vorhandenen Biotop- und Habitatausstattung vorgenommen. Die Gebäude wurden alle auf Spuren einer Besiedlung gebäudebewohnender Tierarten untersucht.

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken- und Freibrüter ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Potenzielle Nistplätze befinden sich vor allem in den Gehölzen. An dieser Stelle sind vor allem die Bäume und Gebüsche auf dem Gelände zu nennen. Besonders der Bereich um das im Westen gelegene Haus Nummer 13 muss hier betrachtet werden. Dort befinden sich eine mit Efeu bewachsene Birke, Brombeergebüsche und heckenartige Strukturen sowie die vor allem mit Wildem Wein bewachsene Fassade. Nistende Vögel sind dort während der Brutzeit möglicherweise anzutreffen.

Höhlenbewohnende Vögel wie Spechte und Eulenvögeln können aufgrund des Fehlens von Höhlenbäumen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für wertgebende gebäudebrütende Arten (beispielsweise Haussperlinge, Schwalben, Mauersegler), da keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorhanden sind. So fehlen Einflugmöglichkeiten unter den Dächern / in die Gebäude, weil die Fassaden bis zum Dachanschluss verputzt sind. Ohne Versteckmöglichkeiten

und potenzielle Brutnischen sind aufgrund der einfachen Bauweise auch die Dachbereiche in den Lagerhallen. Einzelne Nester an Gebäuden wurden nur von der Stadttaube gefunden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Brutvögel nicht auszuschließen.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet ist zu einem großen Teil versiegelt. Die Rasenfläche im Westen des Untersuchungsgebiets weist keine besondere Ausprägung auf. Reptilien benötigen Lebensräume mit besonnten und heterogenen Strukturen, die unterschiedliche potenzielle Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätze bieten. Diese Vielfalt ist zumindest auf den Flächen westlich der Oliverstraße gegeben. Das westliche Teilgebiet um das Gebäude mit der Nummer 13 und südlich des nordwestlichen Gebäudes bietet mit den besonnten Saumbereichen entlang der Brombeergebüsche, der gelagerten Altreifen, den Mauern im Westen und der Metallpaletten potenziell für Reptilien geeignete und als Sonnenplatz, Versteckmöglichkeit, Jagdgebiet und Winterquartier dienende Strukturen. Lockeres, zur Eiablage dienendes Substrat, fehlt aber auch in diesem Bereich, da der Boden dort zumindest abschnittsweise verdichtet oder überwachsen ist. Allerdings grenzt im Westen eine Mauer an, die insbesondere am Mauerfuß mehrere Fugen aufweist, die potenzielle Eiablageplätze und Versteckplätze für Reptilien darstellen. Bei der zweiten Begehung am 08.04.26 konnten dementsprechend westlich der Oliverstraße mehrere Individuen der streng geschützten Mauereidechse (adult, subadult, juvenil) im Bereich der Mauer im Westen, der Kiestraufe um das Gebäude im Nordwesten und südlich der Hausnummer 13 gesichtet werden. Die Population auf dieser Fläche hat über den Grünstreifen am Ooskanal Anbindung an mögliche Vorkommen entlang der Bahntrasse.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Die Gebäude im Untersuchungsgebiet sind bis unter den Dachüberstand verputzt und weisen keine Spalten auf. Ebenso sind die Lagerhallen (Dach und Wand) größtenteils aus Wellblech gebaut und besitzen keine isolierende Dämmschicht. Demzufolge weisen letztere eine sehr hohe Temperaturamplitude auf. Das heißt im Sommer werden diese Gebäude, die ohnehin keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse besitzen, für gebäudebewohnende Fledermausarten zu heiß, im Winter zu kalt. Das Gebäude mit der Hausnummer 13 weist durch die beschädigten Fenster zwar Einflugmöglichkeiten auf, bietet im Inneren aber keine geeigneten Quartierstrukturen. Der Keller des Gebäudes ist für Fledermäuse nicht frei zugänglich. Somit bieten die Gebäude im Untersuchungsgebiet auch kein Potenzial für Wochenstuben, Winterquartiere und Tagesverstecke. Weitere Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten (Kot, Urin), wurden nicht gefunden.

Die Grünflächen kommen als potenzielle Jagdbereiche für Fledermäuse in Frage, allerdings wird auf Grund der homogenen Ausstattung, der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und der intensiven Nutzung mit einer geringen Bedeutung gerechnet und die Nutzung als essenzielles Jagdhabitat ausgeschlossen. Aufgrund fehlender potenzieller Quartierbäume ist zudem

keine Quartiereignung im Plangebiet gegeben. Potenzielle Leitstrukturen kommen, falls überhaupt, nur im Norden entlang des Oos-Kanals vor. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich ist das Gebiet durch Störungen (Lichtemissionen) vorbelastet, sodass ein Vorkommen von störungsempfindlichen Fledermausarten (z. B. *Myotis* oder *Plecotus*) gänzlich ausgeschlossen wird.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte, arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung. Im Untersuchungsgebiet befinden sich größtenteils nur (solitär stehende) Gehölze wie Birke, Fichten und Linden. Ein Vorkommen der Wildkatze oder des Bibers kann aufgrund der Habitatausstattung, der Lage im urbanen Raum und des Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Im Außenbereich befinden sich mehrere ältere Bäume. Bei der Begehung konnten durch Sichtprüfung keine Strukturen wie Baumhöhlen oder Spalten festgestellt werden, die auf eine Besiedlung durch mulmbewohnende Käferarten wie beispielsweise den Juchtenkäfer hinweisen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für mulmbewohnende Käferarten auszuschließen.

Amphibien

Für Amphibien geeignete, temporäre Gewässer können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Als Lebensraum geeignete, stehende Gewässer sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Im Untersuchungsgebiet sind keine für Fische und Rundmäuler geeigneten Gewässer vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Schmetterlingen und weiteren Arthropoden im Planbereich ausgeschlossen werden. Es wurden keine Nektar- oder Raupenfutterpflanzen wie Großer Wiesenknopf, Nachtkerze oder oxalatarme Ampferpflanzen im Plangebiet festgestellt. Der Rasen unterliegt einer regelmäßigen Nutzung und ist von keiner besonderen Ausprägung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Eine Betroffenheit der Weichtiere kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. So sind im Untersuchungsgebiet keine Seggenriede, Gewässer und Nasswiesen vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit geschützter Arten kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden, da es sich hierbei um versiegelte Flächen oder Flächen ohne besondere Ausprägung handelt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Planbereichs lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln und Reptilien nicht ausschließen.

3. Konfliktanalyse

Aufgrund der Dringlichkeit des Projektes wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden eine Worst-Case-Betrachtung der betroffenen Artengruppen angewandt. Bei einer Worst-Case-Betrachtung wird – sofern das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet einer Art liegt und die Habitatausstattung auf ein Vorkommen dieser schließen lässt – ohne Bestandserhebung die maximale Individuendichte und bestmögliche Populationszusammensetzung für eine Art oder Artengruppe angenommen. Eine Betroffenheit besteht im Geltungsbereich für die Mauereidechse und ubiquitäre Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken- und Freibrüter.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Rodung von Gehölzen (Vögel)

Bei Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutperiode kann es zu Tötungen von gehölzwohnenden Vögeln kommen.

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

K2: Schädigung von Eidechsen

Im westlichen Teil des Eingriffsbereich ist mit dem Vorkommen von streng geschützten, aber allochthonen Mauereidechsen zu rechnen. Zudem besteht ein potenzielles Risiko eines Ein- / Rückwanderns von Mauereidechsen in den Baustellenbereich bzw. in die BE-Flächen.

V2 Aufteilung des Baufeldes in Bauabschnitte

V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

V4 Abfang und Umsiedlung von Mauereidechsen innerhalb des Vorhabensbereiches

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können. Ubiquitäre Vogelarten finden in den angrenzenden Nachbarflächen weitere potenzielle Brutplätze. Zudem gelten ubiquitäre Vogelarten als störungstolerant, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen können Störungen für Vögel ausgeschlossen werden.

Für das wahrscheinliche Vorkommen der Mauereidechse besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Der Geltungsbereich weist zudem keine Eignung als Überwinterungs- oder Fortpflanzungsstätte für die Art auf.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Fortpflanzungsstätten für Mauereidechsen. Als Ruhestätten gelten nach dem Bundesamt für Naturschutz (2025) jedoch Sonnplätze und Winterquartiere. Diese sind im westlichen Bereich des Geltungsbereichs vorhanden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden sollen für die wahrscheinlich im Plangebiet vorkommende allochthone Mauereidechsenunterart allerdings keine Ersatzhabitate geschaffen werden.

K3: Wegfall potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten

Die außerhalb des Baufelds liegenden Linden an der Güterbahnhofstraße und drei Feldahorne an der Oliverstraße sollen nach derzeitigem Stand erhalten bleiben. Im Baufeld sollen alle Gehölze entfallen. Hierdurch kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten.

A1 Gehölzpflanzungen

CEF1 Aufhängen von Nistkästen

4. Artenschutzspezifische Maßnahmen

Auf Grundlage der Betroffenheit werden artenschutzspezifische Maßnahmen benannt.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar (Vögel)

Durch Rodungen im Wirkungsbereich können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen **1. Oktober und 28./29. Februar** durchzuführen (§39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Um zu vermeiden, dass die oberflächlich überwinterte Mauereidechse geschädigt wird, muss die Rodung in zwei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt werden zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar die Gehölze oberirdisch zurückgeschnitten und die Wurzeln im Boden belassen. Die Wurzeln werden erst entfernt, sobald die Mauereidechsen ab 1. März wieder aktiv sind und selbstständig ausweichen und flüchten können.

V2 Aufteilung des Baufeldes in Bauabschnitte

Um das im Westen des Geltungsbereichs liegende Vorkommen der Mauereidechse zu schützen, sollte das Habitat abgegrenzt werden. Das heißt, dass die Fläche, auf der Mauereidechsen vorkommen und potenziell vorkommen können, vom Rest des Baufeldes abgetrennt wird. Derzeit gibt es noch keine finale Hochbauplanung, daher kann nur auf dieser Basis eine grobe Empfehlung dafür beschrieben werden, wie dies realisiert werden kann. Ein am 08.04.2026 nachgewiesenes Vorkommen der wahrscheinlich allochthonen Mauereidechsenunterart liegt im Westen des Geltungsbereiches. Dieser Bereich sollte mit einem Reptilienschutzzaun vom Rest des Baufeldes ausgegrenzt werden, nach Westen und Süden hin aber offen sein, so dass Tiere in geeignete Strukturen abwandern können (Abbildung 2). Idealerweise und falls möglich, sollte der Zaun nach Norden und Süden verlängert aufgestellt werden, um eine gewisse Leitfunktion aufzuweisen. Der mindestens 50 cm hohe Zaun muss vor Beginn der Bauarbeiten stehen und wird erst nach Fertigstellung der Bauarbeiten / Begrünung inklusive Gehölzpflanzungen abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Die Pfosten sind dabei so zu setzen, dass keine Mauereidechsen von der ausgegrenzten Fläche in das Baufeld einwandern können (Pfosten stehen auf der Seite des Baufeldes). In dieser ausgegrenzten Fläche dürfen keine Erdarbeiten stattfinden. Um die Mauereidechsen zu vergrämen und eine Schädigung der Tiere durch Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten allerdings alle potenziell von der Mauereidechse genutzten Strukturen entfernt werden. Dementsprechend sind die Gehölze oberirdisch zurückzuschneiden und Material

wegzuräumen (u. a. Altreifen, Metallgitterboxen, Container). Um nicht erneut Strukturen für die Mauereidechsen zu schaffen, ist auf die Lagerung von Baustoffen sowie auf das Abstellen von Maschinen / Geräten zu verzichten. Dennoch sind Störungen (Immissionen durch Licht, Lärm, Staub, Flüssigkeiten u. ä.) im ausgegrenzten Bereich und im näheren Umfeld auf das Geringste zu reduzieren.

Nachdem der Großteil des Geltungsbereichs bebaut wurde, kann der Zaun geöffnet werden und im westlichen Bereich mit dem Bau begonnen werden. Auf Grund der vorherigen Entnahme des gelagerten Materials und der Rodung der Hecke als Versteckplätze wird mit einem Vergrämungseffekt und einem daraus resultierenden niedrigeren Bestand an Mauereidechsen gerechnet. Diese Tiere können dann bei der Inanspruchnahme des westlichen Teils auf die restliche Fläche aktiv ausweichen.

Die Aufteilung der Bauabschnitte und die entsprechende Zaunstellung ist von einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten.



Abbildung 2: Geltungsbereich (gelbe Fläche) mit potenziellem Mauereidechsen-Habitat (violette Fläche) und Reptilienschutzzaun (schwarze Linie); die Kreuze stellen die Fundpunkte der gesichteten Mauereidechsen dar (LGL-BW 2025, ohne Maßstab)

V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen zu schützen, ist vor Beginn sämtlicher Bauarbeiten ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Dieser ist so zu installieren, dass Eidechsen nicht in das Baufeld und die BE-Flächen einwandern können. Im konkreten Fall ist der Zaun so aufzubauen, dass die Bereiche mit hohem Potenzial für Eidechsen im Westen von den übrigen Teilabschnitten getrennt werden. Dadurch wird verhindert, dass Mauereidechsen während der Bauphase in das restliche Baufeld und die BE-Flächen einwandern können.

V4 Abfang und Umsetzung von Mauereidechsen innerhalb des Vorhabensbereiches

Nach Zaunstellung und vor Inanspruchnahme der östlichen Teilfläche ist diese nochmals auf Eidechsen zu kontrollieren. Gegebenenfalls gefundene Tiere sind auf die hinter dem Zaun gelegene westliche Teilfläche mit erhöhtem Eidechsen-Potenzial umzusetzen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

A1 Gehölzpflanzungen

Als Ausgleich für den Verlust der Gehölze (Bäume und Sträucher) sind im Geltungsbereich in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Baden-Baden Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Derzeit liegt aufgrund der nicht abgeschlossenen Planung des Bauvorhabens noch keine konkrete Planung zur Begrünung der Freiflächen vor. Empfohlen wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 und die Verwendung gebietseigener, standorttypischer Gehölze. Ist dies nicht möglich, sollten Gehölze mit einer hohen ökologischen Wertigkeit gepflanzt werden. In Absprache mit der UNB würde als spätblühende, immergrüne und dichtwachsende Art beispielsweise Efeu in Frage kommen. Dieser liefert spät im Jahr noch Nektar und bietet Versteck- und Brutmöglichkeiten für Vögel.

CEF1 Aufhängen von Nistkästen

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Baden-Baden sollen nach Abschluss der Bauarbeiten im Geltungsbereich oder vor Beginn der Arbeiten in näherer Umgebung verschiedene Nistkästen für die gebäudebrütenden Vogelarten Mauersegler und Haussperling sowie für Fledermäuse aufgehängt werden. Alternativ ist auch das Anbringen an Stangen oder sonstigen Bauwerken innerhalb oder in näherer Umgebung des Planbereichs möglich. Die Kästen müssen in einer Mindesthöhe von 2-3 m (Mauersegler ab 4 m) angebracht sein, sind jährlich zu reinigen und dabei auf ihre Funktionsweise zu überprüfen. Folgende Kästen werden vorge schlagen:

- 5 Nistkästen für Haussperlinge (Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP / Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge oder vergleichbares Produkt)

- 5 Nistkästen für Mauersegler (Hasselfeldt Mauersegler Fassadennistkasten mit Einflug von unten oder vergleichbares Produkt)
- 5 selbstreinigende Tagquartiere für Fledermäuse (Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ / Hasselfeldt Fledermaus Wandquartier mittelgroß oder vergleichbares Produkt)

4.3 Risikomanagement

Die ökologische Baubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung der sachgemäßen Errichtung des Reptilienschutzzauns
- Kontrolle der Flächen auf eingewanderte Eidechsen, ggf. Umsetzen
- Konzeptionelle Beratung hinsichtlich des Arbeitens in Bauabschnitten
- Regelmäßige Kontrolle des Reptilienschutzzaunes auf dessen Funktion während der gesamten Bauzeit
- Dokumentation der Einhaltung von Rodungsfristen
- Dokumentation und Überwachung der Gehölzpflanzungen
- Dokumentation der Umsetzung der Mauereidechsen
- Sensibilisierung und Einweisung der für die Durchführung der Maßnahmen beauftragten Firmen
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

5. Zusammenfassung

Im Zuge des Vorhabens ergeben sich auf Grundlage einer Worst-Case-Betrachtung Auswirkungen auf häufige Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken- und Freibrüter sowie auf ein mögliches Vorkommen der Mauereidechse.

Auf Grund dessen sind mehrere Maßnahmen einzuhalten: Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar durchzuführen. Um Eidechsen zu schützen, sind in diesem Zeitraum nur oberflächliche Rodungsarbeiten zulässig. Die Wurzeln können ab 1. März bei anhaltender Aktivität und Fluchtmöglichkeit der Tiere entfernt werden. Weiterhin ist zum Schutz von Mauereidechsen das Baufeld in Bauabschnitte aufzuteilen und ein Reptilienschutzzaun aufzustellen, der ein Einwandern von Einzeltieren in die Bereiche der Planfläche unterbindet. Zudem sind Gehölzpflanzungen vorzunehmen und Nistkästen für Vögel und Quartiere für Fledermäuse aufzuhängen.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung für die betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

6. Fotodokumentation



Abbildung 3: Versiegelter Bereich im Südosten



Abbildung 4: Empfangsgebäude im Nordosten



Abbildung 5: Blick von der Oliverstraße auf die große Halle



Abbildung 6: Vegetation nördlich vom südwestlichen Gebäude



Abbildung 7: Rasen / Gehölze zwischen den Gebäuden westlich der Oliverstraße



Abbildung 8: Brombeeren und Schotterrassen im Südwesten



Abbildung 9: Rasen und Gebüsch im Westen



Abbildung 10: Mauereidechsen-Habitat im Südwesten



Abbildung 11: Birke, Efeu und Fichte westlich der Oliverstraße



Abbildung 12: Mit Wildem Wein überwachsene Fassade an der Ostseite des südwestlichen Gebäudes



Abbildung 13: Anschluss an Dachüberstand am südwestlichen Gebäude bündig verputzt



Abbildung 14: Nest der Straßentauben an Lagerhalle

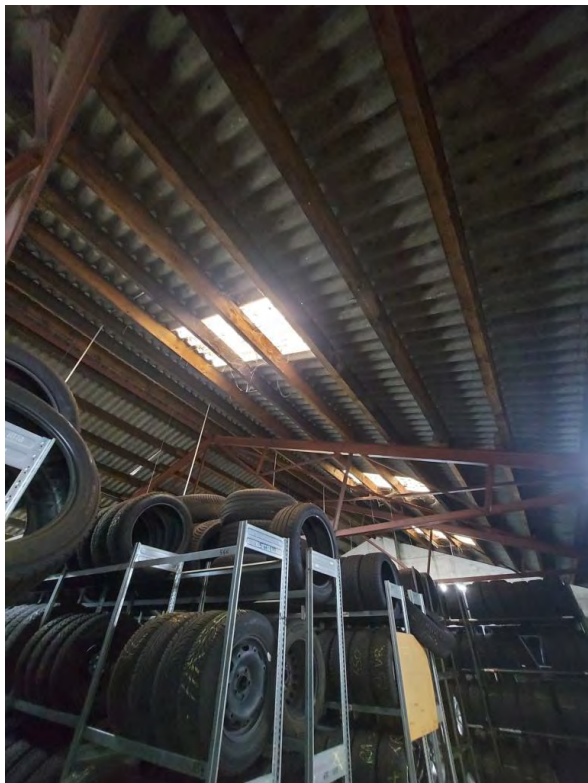


Abbildung 15: Lagerhalle mit Wellplattendach



Abbildung 16: Nest der Straßentaube am südwestlichen Gebäude



Abbildung 17: Nicht frei zugänglicher Keller im südwestlichen Gebäude



Abbildung 18: Innenbereich des südwestlichen Gebäudes



Abbildung 19: Aus Wellplatten gebautes Gebäude zwischen Empfangsgebäude und Oliverstraße

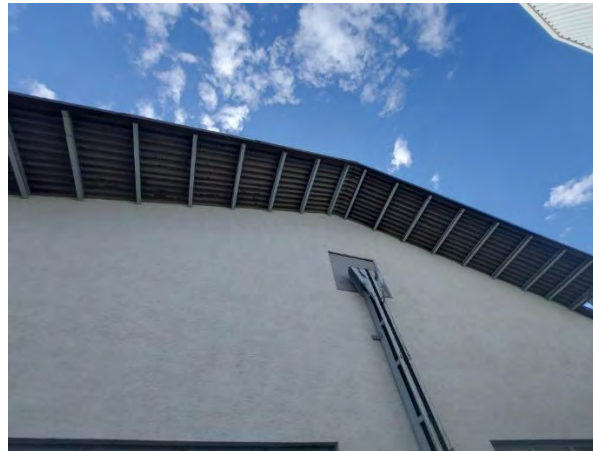


Abbildung 20: Nordseite der großen Halle



Abbildung 21: Mauereidechsen-Habitat südlich des nord-westlichen Gebäudes



Abbildung 22: Weibliche Mauereidechse in der Kiestraufe südlich des nordwestlichen Gebäudes



Abbildung 23: Eingangstür des nordwestlichen Gebäudes



Abbildung 24: Versiegelte Fläche im Nordwesten



Abbildung 25: Versteck- und mögliche Eiablageplätze der Mauereidechse



Abbildung 26: Habitat der Mauereidechse im Nordwesten



Abbildung 27: Für Tiere nicht zugängliches Gebäude im Nordwesten



Abbildung 28: Eingangsbereich des nordwestlichen Gebäudes

7. Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Bundesamt für Naturschutz (2025): <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen#anchor-4115>. Zuletzt aufgerufen am 29.10.2025.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.
- © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL-BW) 2025: Dienst: WMS „ATKIS DOP-RGB 20“. Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), abgerufen über QGIS, www.lgl-bw.de
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77.
- Laufer, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Informationssystem Zielartenkonzept.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2025): Daten- und Kartendienst.
- OpenStreetMap contributors (2025): Kartendaten, abgerufen über QGIS XYZ Tiles (<https://tile.openstreetmap.org>), lizenziert unter der Open Database License (ODbL), <https://www.openstreetmap.org>
- Schneeweiss N., Blanke I., Kluge E., Hastedt U. & R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg